

Der früher zu Grunde gelegte Text lautet: 'Mulierem ingenuam a viro suo repudiatam nullus sibi in coniugio sociare praesumat'. Er führte nothwendig zu der Annahme, dass das Gesetz die Wiederverheirathung der durch repudium Geschiedenen schlechtweg verbiete. Es fehlte aber die im echten Texte hinzugefügte Bedingung: 'nisi aut scriptis aut coram testibus divortium inter eos fuisse factam evidenter agnoscat'. Nunmehr ist alles klar! Eine Geschiedene darf nicht von einem anderen Manne zur Ehe genommen werden, wenn sie nicht durch Urkunde (Scheidbrief) oder Zeugen nachweisen kann, dass eine Scheidung der Vorehe wirklich erfolgt ist. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so gilt die zweite Ehe als adulterium und das Paar verfällt der Ehebruchsstrafe, Ueberlieferung an den ersten, einzig als rechtmässig anerkannten Mann.

Die feierlichen Formen der Ehescheidung, entweder schriftlich oder vor Zeugen, sind offenbar dem römischen Rechte entlehnt, und waren hier wie dort vorgeschrieben, einerseits um die wirklich Geschiedene bei ihrer Wiederverheirathung gegen eine Ehebruchsklage zu sichern, andererseits einer Ehebrecherin den Einwand, dass sie geschieden sei, abzuschneiden.

Wem die Beseitigung jener Bedingung 'nisi — agnoscat' zuzuschreiben ist, wage ich nicht mit Bestimmtheit zu behaupten. Wahrscheinlich aber ist sie bereits in Ervigs Redaction vom Jahre 681 getilgt¹, und damit das unbedingte Verbot der Wiederverheirathung der geschiedenen Frau ausgesprochen. Es ist darin wohl eine Concession an die kirchliche Anschauung zu sehen, bei der nicht beachtet wurde, dass sie sich mit dem übrigen Texte der Gesetze nicht vertrug.

Auf die Strafbestimmung für die Wiederverheirathung der nicht rechtsgültig geschiedenen Frau folgt der Satz: 'si tamen causam inter priorem maritum et uxorem adhuc inaudita manere constiterit, aut si isdem maritus alteri se matrimonio non coniunxerit'².

1) Sie steht freilich in E1, fehlt aber in E2. E1 ist wahrscheinlich Abschrift eines Exemplars der Reccessvindiana, welches gemäss Ervigs Revision corrigiert war. Dabei konnte leicht die Tilgung dieses Passus aus Versehen unterbleiben. 2) In der Handausgabe habe ich diese Worte zu dem Folgenden gezogen. Wiederholte Beschäftigung mit der Stelle hat mich zu der Ueberzeugung geführt, dass sie zu dem Vorhergehenden gehören. Vor 'si tamen' ist also statt des Punktes ein Semikolon und nach 'coniunxerit' ein Punkt zu setzen.